

Feststellung gemäß § 5 UVPG

Ardestorfer Bioenergie GmbH & Co. KG, Fliegenmoor 24, 21629 Neu Wulmstorf

Bekanntmachung des GAA Cuxhaven vom 11. Oktober 2023

— CUX000028616 / CUX23-053-8-1-Ut—

Die Firma Ardestorfer Bioenergie GmbH & Co. KG, 21629 Neu Wulmstorf, Fliegenmoor 24, hat mit Schreiben vom 13.06.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 (1) i.V.m. §19 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas - Biogasanlage -, mit einer Produktionskapazität von 4.500.000 Nm³/a am Standort in 21614 Buxtehude, Soltauer Chaussee 90, Gemarkung Ketzendorf, Flur 6, Flurstück 41/5 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind:

- die Errichtung eines zusätzlichen Gärproduktlagers mit einem Durchmesser von 36 m und einer Höhe von 8 m mit einem zusätzlichen Abtankplatz (Entnahmeplatte) sowie einem Gasspeicherdach mit einer Höhe von 9,17m
- Verbreiterung der vorhandenen Siloplatte um 12 m,
- Inputstoffsubstitution (Menge an Schweinegülle wird um 1.000 t/a verringert und dafür wird Pferdemist in gleicher Menge zugegeben).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß §§ 5, 7 und 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Die Biogasanlage befindet sich ca. 1 km nordwestlich von der Gemeinde Ardestorf und liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Ketzendorf Nr. 1 "Erneuerbare-Energie-Anlage Ketzendorf Süd". Der B-Plan weist für den Standort der betroffenen Anlage ein Gebiet mit der Zweckbestimmung bzw. Anlagen und Einrichtungen: Erneuerbare Energien - Biogas aus.

Die von der Erweiterung der Biogasanlage ausgehenden baulichen Beeinträchtigungen sind als geringfügig anzusehen, da sich der neue Behälter direkt an die bestehenden Behälter einreihet und das neu überbaute Gelände bereits zum jetzigen Zeitpunkt zum Betriebsgelände der Biogasanlage. Auch die Verbreiterung der Silagelagerfläche geschieht ausschließlich auf dem bereits erschlossenen Anlagengelände. Ein Eingriff in den unberührten Naturhaushalt erfolgt somit nicht. Die erforderlichen Kompensationen für die neu in Anspruch genommene Fläche erfolgt gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie in direkter Abstimmung mit dem Naturschutzamt.

An das Grundstück grenzen keinerlei Schutzgüter im Sinne des §2 (1) UVPG an. Auch im anzusetzenden Wirkungsbereich von 1 km um die Biogasanlage sind keine Schutzgüter vorhanden.

Die Biogasanlage stellte bereits vor der hier beantragten Änderung einen Betriebsbereich der unteren Klasse gem. der 12. BImSchV dar. Aufgrund des Nichtvorhandenseins von Schutzobjekten im Umkreis von 250 m um die Biogasanlage kommt hier §8 UVPG (UVP-Pflicht bei Störfallrisiko) jedoch nicht zum Tragen.

Unter Berücksichtigung und Abwägung der o.g. Aspekte wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für diese Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.